

Verfassung des Verbandes Die Humanisten Baden-Württemberg, K.d.ö.R.

(Humanistischer Verband Deutschlands,
Landesverband Baden-Württemberg)

im Folgenden kurz: *Die Humanisten Ba-Wü* genannt

Präambel

Der Verband ist ein Zusammenschluss von vom humanistischen Denken geprägten Menschen sowie Personenvereinigungen, die im Bundesland Baden-Württemberg einen modernen weltlichen Humanismus vertreten, dessen Wurzeln bis in die Antike reichen. *Die Humanisten Ba-Wü* sehen sich in der Tradition der Renaissance, der Aufklärung sowie der freireligiösen, freidenkerischen, atheistischen und humanistischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts.

Die Humanisten Ba-Wü gründen sich organisatorisch auf der unter dem Traditionsnamen *Freireligiöse Gemeinde Württemberg e.V.* zusammengeschlossenen Gemeinschaft von Pantheisten, Agnostikern, Atheisten, Freireligiösen und säkularen Humanisten, der das Land durch Beschluss vom 21. September 1953 für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg die Anerkennung als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen hat.

Mit Anerkennung seiner Verfassung durch das Land war diese Körperschaft seit 2005 unter dem Namen *Die Humanisten Württemberg, K.d.ö.R. Freireligiöse Landesgemeinde* als Weltanschauungsverband tätig, wobei die weltanschaulichen wie sozialen Angebote des Verbandes alle Lebensbereiche und Altersstufen umfassen und inhaltlich von der Kinder- und Jugendarbeit, über die Bildungs- und Kulturarbeit, hin zur Senioren-, Hospiz- und Trauerarbeit reichen.

War der Verband räumlich zunächst auf den württembergischen Landesteil fokussiert, so führte die inhaltliche wie organisatorische Entwicklung dazu, dass sich seine Tätigkeit mittlerweile auch auf Baden erstreckt. Mit der Aufnahme des badischen Landesteils in den Namen des Verbandes, der künftig die Bezeichnung *Die Humanisten Baden-Württemberg, K.d.ö.R.* führen wird, soll auch dieser Entwicklung nach innen wie außen Rechnung getragen werden.

Die Humanisten Ba-Wü vertreten und pflegen eine humanistische Weltanschauung, die sich an der Würde des Menschen orientiert und deren Ethik rational und säkular begründet wird.

Das Handeln der Mitglieder ist von der Absicht geleitet, dass die Menschen das Recht und die Verantwortung haben, ihr Leben selbst zu bestimmen.

Der Verband wendet sich in seiner Tätigkeit und Werbung sowie seinem praktischen Humanismus an solche Personen, die sich im weltanschaulichen Spektrum von atheistisch bis freireligiös verorten. Er tritt ein für eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der die Weltanschauungs-, Religions- und Kultusgemeinschaften gleichberechtigt, getrennt vom Staat, die Interessen ihrer Anhängerschaft wahrnehmen können.

Der Verband will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit und Gleichberechtigung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg durchzusetzen und vertritt dabei die Interessen konfessionsfreier Menschen.

Er betrachtet es als seine Aufgabe, diesbezüglich Orientierungshilfen zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und ist im Lande Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Er wendet sich gegen jede Diskriminierung auf Grund ethnischer Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, des Alters, der nationalen und sozialen Herkunft oder der sexuellen Orientierung.

Der Verband ist gewillt, mit Vereinen, Organisationen und Initiativen zusammenzuarbeiten, die insgesamt oder in Teilbereichen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie Die Humanisten Ba-Wü.

Als Grundlage seines Wirkens geben sich Die Humanisten Baden-Württemberg, K.d.ö.R. folgende

Verfassung

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dienstsiegel

- (1) Der Verband trägt den Namen „Die Humanisten Baden-Württemberg, K.d.ö.R.“ und ist nach Anerkennung dieser Verfassung und erfolgter Aufnahme durch den Humanistischen Verband Deutschlands dessen Landesverband in Baden-Württemberg (im Weiteren Die Humanisten Ba-Wü genannt). Er ist eine Weltanschauungsgemeinschaft.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das in der Mitte das Logo und umlaufend am Rand den Namen des Verbandes beinhaltet.

Art. 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel und Zweck des Verbandes sind die Förderung und Vertiefung einer selbständigen dogmen- und vorurteilsfreien Geisteshaltung, die sich auf die

Erkenntnisse der Wissenschaft stützt und die sich daraus ergebende humanistisch-ethische Lebensgestaltung und humanistische Weltanschauung.

- (2) Der Verband tritt für Geistes-, Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und gewährt seinen Mitgliedern Schutz und Hilfe bei Verletzungen dieser verfassungsmäßigen Rechte.
- (3) Der Verband setzt sich für die bestehende freiheitlich-demokratische Grundordnung ein und dass die verfassungsrechtlich bestehende Trennung von Staat und Kirche verwirklicht wird.
- (4) Der Verband lehnt Gewalt und Krieg als Mittel politischer, wirtschaftlicher und religiöser Auseinandersetzungen ab.
- (5) Der Verband fördert den Respekt vor dem Leben und tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.
- (6) Der Verband betreut im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten neben seinen Mitgliedern auch Personen, die keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören und unterstützt deren Interessen.
- (7) Der Verband und seine Gliederungen sind parteipolitisch unabhängig und haben rein gemeinnützigen Charakter.

Art. 3 Aufgaben

- (1) Der Verband strebt die in der Präambel und in Artikel 2 umrissenen Ziele an durch
 1. die Förderung humanistischer Weltanschauung,
 2. die Förderung von humanistischer Bildung und Erziehung,
 3. die Förderung humanistischer Jugendpflege, -fürsorge und Altenhilfe,
 4. die Förderung von humanistischer Kunst und Kultur.
- (2) Den Zielen des Verbandes dienen beispielsweise:
 - a) Förderung einer weltlich-humanistischen Fest- und Feierkultur,
 - b) die Gestaltung der Jahres-, Familien- und Trauerfeiern,
 - c) die Pflege der Gemeinschaft,
 - d) Durchführung von humanistischem Lebenskunde-Unterricht, Humanistischen Jugendfeiern sowie humanistischer Jugendarbeit.
 - e) Verbreitung des humanistischen Kultur- und Gedankengutes in Wort und Schrift.
 - f) Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Kongressen im Sinne des Humanismus und im Geiste der Aufklärung.
 - g) Herausgabe eigener Publikationen.
 - h) Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte und Ausstellungen.
 - i) Tätigkeiten in der praktischen Lebenshilfe im Sinne konkreter Lebensbewältigung, wie z.B. durch die Einrichtung eigener haupt- und

ehrenamtlicher Beratungsstellen auf den Gebieten der Familien- und Schwangerenberatung, der Sterbe- und Trauerbegleitung.

j) Humanistische soziale Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger Art, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen, offene Jugendtreffs, Seniorentreffs und Altenheime oder Hospize.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beschäftigt der Verband hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung.

Art. 4 Mitgliedschaft

(1) 1.1 Einzelmitglieder
1.2 Familienmitgliedschaften
1.3 Regionale und örtliche Gemeinschaften bzw. Regional- und Ortsverbände
1.4 Interessen- bzw. Arbeitsgemeinschaften (AGs)
1.5 Jugendverband („JuHus“)
1.6 Fördermitglieder

zu 1.1 Einzelmitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört und die die Verfassung, den Zweck, die Aufgaben und die Ziele des Verbandes anerkennt.

zu 1.2 Familienmitgliedschaften sind solche Mitgliedschaften, bei denen zwei Einzelmitglieder erklären, in einer Ehe bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit und ohne Kinder zu leben und beide Partner keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsrechten angehören. Kinder unter 14 Jahren erwerben die Familienmitgliedschaft durch Antrag eines erziehungsberechtigten Elternteils, das Mitglied im Verband ist. Für die Zugehörigkeit von Kindern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

zu 1.3 Örtliche Gemeinschaften bzw. Ortsverbände können dort gebildet werden, wo mehrere Einzel- oder Familienmitglieder des Verbandes, die in einer Gebiets- bzw. Regionalkörperschaft wohnhaft sind, dies wünschen bzw. sich organisieren. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft bzw. in einem Ortsverband bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband, sie ist der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen und unterliegt den Bestimmungen dieser Verfassung.

zu 1.4 Einzel- oder Familienmitglieder des Verbandes mit gleichen oder ähnlich gelagerten Interessen oder Anliegen können sich innerhalb des Verbandes zu weltanschaulichen Interessen- bzw. Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist dem Landesvorstand anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in einer solchen Interessen- bzw. Arbeitsgemeinschaft bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband, sie ist der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen und unterliegt den Bestimmungen dieser Verfassung.

zu 1.5 Kinder und Jugendliche als Einzel- bzw. Familienmitglieder des Verbandes gehören bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres dem Jugendverband der Jungen Humanisten und Humanistinnen Baden-Württembergs (JuHus Ba-Wü) an, die ihre

Vorhaben und Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und in Zusammenarbeit mit dem / der Jugendreferent(in) des Verbandes selbständig verwalten und regeln. Die Mitgliedschaft bei den JuHus Ba-Wü bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband, sie ist der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen und unterliegt den Bestimmungen dieser Verfassung.

- zu 1.6 Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die mit den Zielen und Zwecken des Verbandes sympathisieren, aber aus beruflichen oder familiären Gründen Mitglied in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. „Fördernde Mitglieder“ genießen – abgesehen vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht – alle Rechte und Pflichten eines Einzel- oder Familienmitgliedes.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag bei der Landesgeschäftsstelle. Örtliche Gemeinschaften bzw. Interessen- bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie die JuHus Ba-Wü können Mitgliedsanträge entgegennehmen, müssen diese aber an die Landesgeschäftsstelle weiterleiten.
 - (3) Über die Mitgliedsanträge entscheidet der Landesvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller sein Mitglieds gesuch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorlegen, die dann darüber zu entscheiden hat. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist diese nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
 - (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Landesversammlung festgesetzten Beitrag an den Landesverband zu entrichten.
 - (5) Die Mitglieder haben das Recht, aktiv an der Verbandsarbeit mitzuwirken und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
 - (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, haben das Recht, Anträge einzubringen und an Abstimmungen und Wahlen (aktives Wahlrecht) teilzunehmen.
 - (7) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, für Wahlämter zu kandidieren und in diese gewählt (passives Wahlrecht) zu werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesvorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
- (4) Über den Ausschluss, der nur bei schwerwiegenden Verfassungsverstößen angewendet werden kann, entscheidet der Landesvorstand. Vor seiner Beschlussfassung muss der Landesvorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss

über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unverzüglich zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch bei der zuständigen (der nächsten ordentlichen) Landesversammlung einlegen. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Art. 6 Landesversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Landesversammlung. Die Landesversammlung ist die Versammlung aller erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes. Die Landesversammlung tritt jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt:
 - a) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands.
 - b) auf Antrag von mindestens 4% der wahlberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres), welche die Einberufung mit Angabe der vorzubringenden Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
 - c) bei Nichtbeschlussfähigkeit einer ordentlichen Landesversammlung gemäß Art. 9.

Art. 7 Einberufung einer Landesversammlung

- (1) Die Einberufung einer ordentlichen Landesversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit vorläufiger Tagesordnung im Mitteilungsblatt des Landesverbandes.
Eine außerordentliche Landesversammlung muss durch persönliche schriftliche Einladung aller zur Wahl berechtigten Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Landesversammlung mindestens 4 Wochen nach Erscheinen des die Einladung beinhaltenden Mitteilungsblattes. Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Einladung hierzu hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Art. 8 Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands;
- b) die Wahl der Revisions- und Schlichtungskommission;
- c) die Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte sowie die Entlastung des Landesvorstandes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Beiträge;
- e) die Entscheidung über Anträge einschließlich Änderung dieser Verfassung.

Art. 9 Leitung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wird von einem vom Landesvorstand oder der Versammlung vorzuschlagenden Mitglied geleitet, das hierzu der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Die ordentliche Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die außerordentliche Landesversammlung ist mit den der persönlichen schriftlichen Einladung gefolgt anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag, der von mindestens einem Zehntel der Anwesenden unterstützt wird, ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Landesversammlungen sind nicht öffentlich. Der Landesvorstand kann aber Gäste einladen, denen das Wort im Einzelfall erteilt werden kann. Den Mitgliedern des Landesvorstandes ist das Wort auch unabhängig von der Rednerliste zur Berichtigung zu erteilen.

Art. 10 Anträge

Anträge, die von der Landesversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Landesversammlung. Beschlussfassung über Anträge, die aus der Mitte der Landesversammlung kommen, kann nur erfolgen, wenn ihre Dringlichkeit durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Die Beschlüsse der Landesversammlung sind bindend. Über die Beschlüsse der Landesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Landesversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Art. 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassierer, einen Schriftführer und zwei Vorstandssprecher. Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, einen Jugendreferenten und einen Jugendvertreter aus dem Verband zu benennen. Falls diese dem Vorstand nicht angehören, können sie als Gäste zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Landesvorstand leitet den Verband einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck beschließt er eine Geschäftsordnung und richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.
- (3) Die Vorstandssprecher vertreten den Verband gemeinsam nach innen wie außen rechtsverbindlich.
- (4) Der Landesvorstand beschließt über die Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Verbandes einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart sowie über die Beschäftigung der hauptamtlichen Mitarbeiter sowie des Geschäftsführers. Der

Landesvorstand kann dem Geschäftsführer sowie den Arbeitsgruppen bestimmte, im Protokoll der Landesvorstandssitzung, in der darüber entschieden wurde, zu dokumentierende Entscheidungen und rechtsverbindliche Vertretungen übertragen. Über die Ergebnisse muss der Geschäftsführer in den darauffolgenden Vorstandssitzungen berichten, analoges gilt für die Arbeitsgruppen. Der Landesvorstand ist der Landesversammlung gegenüber verantwortlich und muss dieser Bericht erstatten. Die Beschlüsse fasst der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Landesvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der beiden Sprecher und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben des Geschäftsführers.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Landesversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung ausgezahlt wird. Notwendige Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach Paragraph 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Art. 12 Wahl des Landesvorstandes

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung auf 2 Jahre gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Landesvorstands kann der Landesvorstand einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit wählen. Die Amtszeit des Nachfolgers dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Landesversammlung. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen Mitglieder des Verbandes sein. Zum Landesvorstand wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes, die das gesetzlich festgelegte Volljährigkeitsalter zum Zeitpunkt der Wahl erreicht haben.

Art. 13 Regional- und Ortsverbände, Arbeits- und Interessengemeinschaften, JuHus Ba-Wü

- (1) Die regionalen und örtlichen Verbände, Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie die JuHus Ba-Wü erfüllen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Verfassung selbständig und dürfen dafür einen den Mitgliedsbeitrag des Verbandes nicht übersteigenden eigenen zusätzlichen Beitrag von ihren eingetragenen Mitgliedern erheben. Sie geben sich im Einklang mit dieser Verfassung eine eigene Satzung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Sie führen mindestens zweijährlich im Quartal vor der Sitzung der Landesversammlung eine Hauptversammlung durch, die durch die anwesenden über 14 Jahre alten Mitglieder gebildet werden. Die regionalen und örtlichen Verbände, Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie die JuHus Ba-Wü wählen auf ihren Hauptversammlungen ihren Vorstand. Diese

Vorstände müssen der Landesgeschäftsstelle angezeigt werden und können vom Landesvorstand zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden. Die regionalen und örtlichen Verbände, Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie die JuHus Ba-Wü müssen dem Landesvorstand sowie der Landesversammlung durch ihre Vorstände über ihre Tätigkeit nach Bedarf berichten.

- (2) Die Humanisten Baden-Württemberg K.d.ö.R. streben eine flächendeckende Organisationsstruktur innerhalb Baden-Württembergs an. Sie unterstützen daher die Begründung neuer Regional- oder Ortsverbände. Im Rahmen der Verfassung können Regional- und Ortsverbände bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eigene Körperschaftsrechte erhalten. Auf ihren Antrag hin können vor allem in ihrer Aufbauphase hinsichtlich der finanziellen Beitragsverpflichtungen besondere, die Nachhaltigkeit der Neugründung unterstützende Regelungen getroffen werden.
- (3) Für den Ortsverband *Stuttgart* ist die Landesversammlung die Hauptversammlung. Beschlüsse, die nur den Ortsverband Stuttgart betreffen, sind dabei in der Tagesordnung gesondert zu kennzeichnen und zu behandeln. Über diese Beschlüsse befinden nur die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, die dem Ortsverband Stuttgart angehören.

Art. 14 Die Revisions- und Schlichtungskommission

- (1) Die Revisions- und Schlichtungskommission werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Aufgabe der Kommission ist es, die Kassenführung und die Jahresrechnung des Landesvorstandes zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der Landesversammlung zu berichten.
- (3) Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Sie ist zuständig bei Streitigkeiten, u. a.:
 - a) zwischen einem Organ des Verbandes und einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen einzelnen Mitgliedern,
 - c) zwischen Personen, die Organen des Verbandes angehören.

Art. 15 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung (siehe Art. 11, Abs. 5) und die ihm vom Landesvorstand durch Beschlüsse übertragenen Aufgaben und Rechtsvertretungen. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesvorstand laufend, der Landesversammlung jährlich zu berichten.
- (2) Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt generell an den Sitzungen des Vorstands beratend mit Antragsrecht teil.

Art. 16 Kassierer

Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben und die damit unmittelbar verbundene Buch- und Rechnungsführung des Verbandes zu beaufsichtigen und zu überwachen. Er erstattet dem Landesvorstand jährlich sowie auf Nachfrage, der Landesversammlung jährlich Bericht. Seine Entlastung hat einzeln zu erfolgen. Kasse und Rechnungsführung sind alljährlich mindestens einmal von der Revisionskommission zu prüfen, die ebenfalls der Landesversammlung berichtet.

Art. 17 Vermögen

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verbandes gehört der Gesamtheit der Mitglieder. Kein einzelnes Mitglied, auch kein ausscheidendes, hat ein Recht auf einen Anteil. Allgemeine Regelungen über die Vermögensverwaltung sind im Mitteilungsblatt des Landesverbandes zu veröffentlichen.

Art. 18 Verfassungsänderung

Eine Änderung dieser Verfassung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Landesversammlung möglich. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss mit der Tagesordnung zur Einladung bekanntgegeben werden. Änderungen dieser Verfassung sind im Mitteilungsblatt des Landesverbandes zu veröffentlichen.

Art. 19 Auflösung des Verbandes

Der Auflösung des Verbandes müssen zwei hierzu einberufene, außerordentliche Sitzungen der Landesversammlung vorausgehen, die mindestens zwei und längstens sechs Wochen auseinander liegen. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit aller auf den beiden außerordentlichen Landesversammlungen anwesenden Mitglieder mit namentlicher Abstimmung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes geht das Vermögen dem Humanistischen Verband Deutschlands e.V. zu; falls das nicht möglich ist, soll es zu anderen, von der auflösenden Versammlung zu bestimmenden, humanistischen Zwecken verwendet werden. Die Nutznießer sind verpflichtet, im Verhältnis, in dem sie Vermögen empfangen haben, bei Sterbefällen von zum Zeitpunkt der Auflösung die Mitgliedschaft unseres Verbandes besitzenden Personen, deren Angehörigen auf Wunsch psychosozialen Beistand zu leisten. Ist dies nicht möglich, muss das Vermögen zumindest im hierfür nötigen Umfang an denjenigen Verband gehen, der dies gewährleisten kann.

Diese Verfassung tritt nach innen mit ihrer Beschlussfassung, nach außen mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von 2022 außer Kraft. Die in dieser Verfassung benutzten Bezeichnungen und Artikel gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.